

An das  
Landratsamt Haßberge  
Sachgebiet III/5 – Abfallrecht  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt

Bitte zutreffendes  ankreuzen und/oder ausfüllen

**Anzeige auf Verwendung von nicht natürlichen bzw. nicht geprüften und nicht zertifizierten Materialien für Wegebaumaßnahmen**

Anlagen: Lageplan (M 1:5.000)

Nachweis über die Untersuchung des zur Verwendung geplanten Materials

**1. Angaben zum Anzeigenden:**

Name	
Anschrift	
Tel.-Nr. * / Email*:	

\* freiwillige Angabe

**2. Angaben zum Material:**

Menge des einzubauenden Materials: ca. \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> (max. 5.000 m<sup>3</sup> sind zulässig!)

Das Material wurde vorbehandelt/gebrochen bei: \_\_\_\_\_

Eine Probenahme/Bewertung fand nach der Anlage „Probenahme“ zu diesem Antrag statt und liegt bei.

**2.1 Herkunft des Materials:**

Abbruchstelle (Ort, Straße): \_\_\_\_\_

- Das Material stammt von einer Baumaßnahme, bei der **nicht** mit Verunreinigungen durch Schadstoffe zu rechnen ist (z.B. Wohngebäude, Nebengebäude, keine wassergefährdenden Stoffe).

\_\_\_\_\_ → weiter bei 2.2  
(Nähere Angaben zur Baumaßnahme: z.B. Abbruch Wohnhaus)

- Es handelt sich um Straßenaufbruchmaterial → weiter bei 3.

**2.2 Zusammensetzung des Materials:**

<input type="checkbox"/> Mauerwerk	<input type="checkbox"/> Betonbrocken	<input type="checkbox"/> Beton ohne Baustahlgewebe
<input type="checkbox"/> Dachziegel	<input type="checkbox"/> Schieferplatten	<input type="checkbox"/> Geröll, Felsbrocken
<input type="checkbox"/> Treppensteinplatten	<input type="checkbox"/> Marmorplatten	<input type="checkbox"/> Waschbetonplatten
<input type="checkbox"/> Keramik-/Steinfliesen	<input type="checkbox"/> Industriell gefertigte Bausteine (z.B. Ziegel-, Poroton-, Ytong-, Blähtonsteine)	

### 3. Angaben zur Einbaustelle:

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Fl.Nr.: \_\_\_\_\_

- Feldweg                       Waldweg                       Sonstige Fläche  
 Wasserschutzgebiet               Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet

Befindet sich die Einbaustelle in der Nähe eines Gewässers / Grabens?

- nein               ja, die Entfernung beträgt ca. \_\_\_\_\_ m

### 4. Art / Umfang des Wegebaus\*:

Es handelt sich um       einen Wegeneubau               eine Wegebefestigung

Länge: \_\_\_\_\_ m      Breite: \_\_\_\_\_ m      Höhe: \_\_\_\_\_ m

Beginn der Maßnahme: \_\_\_\_\_      Ende der Maßnahme: \_\_\_\_\_

**Ich bestätige, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.**

**Mir ist bekannt, dass folgende Stoffe nicht enthalten sein dürfen.**

- Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll, Grünabfälle, Dosen, Eimer und sonstige Behälter jeglicher Art
- Problemüll (Chemikalien, Farben, Lacke, Lösemittel, Öle, Imprägnierungen etc.)
- wiederverwertbare Stoffe (Altmittel, Kartonagen, wiederverwendbares Glas, Flaschen etc.)
- Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Lampen, Spiegel, Stahl- und Kunststoffbadewannen
- asbesthaltiges Material wie Welleternitplatten, Pflanztröge, Rohre, Fensterbretter, Dichtungsmaterial
- Wasser- und Elektroinstallationsmaterial (Kabel, Verteilerkästen, PVC-Rohre usw.)
- brennbare Stoffe wie Plastikfolien, Holzpaletten, Isolierschäume, Kork, brennbares sonstiges Isolier- und Dämmmaterial, Dachpappen und Bitumen, Teer, Pech, Kleber, Leime, Heraklitplatten
- Kaminabbruchmaterial
- Fußbodenbeläge

**Mir ist weiterhin bekannt, dass bei einer unzulässigen Verwendung von nicht geeignetem Material für Feld- und Waldwegebaumaßnahmen, die zuständige Behörde den Ausbau dieser Materialien anordnen und den Rückbau des Weges fordern wird.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Antragsteller)

Zustimmung des Grundeigentümers (sofern der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist):

Mit der Maßnahme besteht Einverständnis:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers

\*) Die Trassenbreite ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken! LKW-befahrbar Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,0 m; Regelkronenbreite höchstens 4,5 m) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Bei Waldwegen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Aufhiebsbreiten so gering wie möglich zu halten. Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können; Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden. Eine Befestigung von Rückegassen ist in der Regel nicht zulässig. Rückewege können – sofern der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist – im erforderlichen Umfang befestigt werden.

## Anlage Probenahme

**Probenahme und Bewertung** für den Nachweis im Rahmen der Einzelfallprüfung, dass die umwelttechnischen Vorgaben eingehalten sind:

- Die **Probenahmen** sind gemäß der LAGA Mitteilung 32 „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen – Stand: Dezember 2001“ (LAGA PN 98) durchzuführen.

Die im Zusammenhang mit dem RC-Leitfaden angewandte Probenahme aus Nr. 6.1 der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güteermere bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005 - ZTV wwG StB By 05“ ist für die Einzelfallprüfung nicht anzuwenden. Die Probenahme ist von unabhängigem qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen, vgl. LAGA PN 98, Nr. 3.1. Als qualifiziertes Fachpersonal sind insb. Probenehmer einer Untersuchungsstelle geeignet, die nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Feststoffprobenahme zugelassen ist. Ein Sachkundenachweis für LAGA PN 98 ist ab dem 01.01.2014 zu führen. Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll nach Anhang C der LAGA PN 98 zu dokumentieren, eine Fotodokumentation ist beizufügen.

- Angaben zur **Probenvorbereitung** sind zu treffen (LAGA PN 98, Nr. 7).
- Die gewonnenen Proben sind auf die **Parameter** des RC-Leitfadens von Untersuchungsstellen (Laboren), die nach § 18 BBodSchG für die maßgeblichen Laboranalytik-Untersuchungsbereiche zugelassen sind, zu untersuchen. Die hierbei anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus dem RC-Leitfaden in Verbindung mit ZTV wwG StB By (in der derzeit geltenden Ausgabe 05 Abschnitt „6. Prüfungen“; hier Verweis auf die auf die im Rahmen der VSU-Zulassung vorgegebenen DIN-Verfahren).

Bzgl. der **Eluatherstellung** sind folgende Maßgaben zu beachten:

Die früheren „Technische Prüfvorschriften für Mineralstoffe im Straßenbau (TP Min StB)“ wurden zwischenzeitlich durch die „Technischen Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau“ (TP Gestein, aktuell: Ausgabe 2008) abgelöst. Die in ZTV wwG StB By 05 im Abschnitt 6.2 in Bezug genommenen Eluatmethoden der TP Min StB (Modifiziertes DEV S4-Verfahren in Teil 7.1.1, und Trogverfahren in Teil 7.1.2) sind nun in TP Gestein StB Teil 7.1.1 und 7.1.2 enthalten. Bei der Fortschreibung fand auch die bisher nicht enthaltene Probenahme nach DIN EN 932-1 Eingang in die Beschreibung der Eluatverfahren. Diese Norm ist jedoch für die hier beschriebene Einzelfallprüfung nicht einschlägig, da für diese die Probenahme nach LAGA PN 98 anzuwenden ist. Es ist sicherzustellen, dass auch bei

der Probenahme nach PN 98 die für die nachfolgenden Prüfungen notwendigen Volumina und Massen der Messproben erreicht werden. Die Probeneinengung ist aufgrund der DIN EN 932-2 vorzunehmen.

Sind aufgrund der Herkunft oder der Zusammensetzung des Materials zusätzliche Schadparameter zu erwarten, so ist der Untersuchungsumfang gegenüber den im Leitfaden enthaltenen Parametern entsprechend zu erweitern.

- Im Falle der festgestellten Homogenität des Abfalls kann die nach Tabelle 2 der LAGA PN 98 erforderliche Laborprobenzahl reduziert werden, wenn eine gleichbleibende Abfallqualität oder Homogenität ausreichend belegt wird. Dies kann z. B. durch Vorbeprobungen aus dem anfallenden Abfallstrom oder die Darstellung der Produktionsweise belegt werden. Jedoch sind wie in der Arbeitshilfe des Bayer. Landesamtes für Umwelt „Deponie-Info 3 - Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken“ beschrieben, vgl. Tabelle 1, **mindestens zwei Laborproben** notwendig. Eine Reduzierung der Laborprobenzahl gegenüber den Vorgaben von LAGA PN 98 kann nur auf der Basis dieser Arbeitshilfe vorgenommen werden und ist durch den Probenehmer schriftlich zu begründen. Auch die weiteren Hinweise der Arbeitshilfe mit Ausnahme der Bewertung der Messergebnisse (s. u.) sind zu beachten.
- Die Analysenergebnisse einschließlich der **Probenahmeprotokolle** der jeweiligen Untersuchungen sind vor dem (Wieder-)Einbau der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- Die Bewertung, ob die Richtwerte für die Verwertung eingehalten sind, kann nicht anhand des Medians der Messwerte vorgenommen werden, wie in der Arbeitshilfe Deponie-Info 3 für Deponien beschrieben. Vielmehr sind bei der Beurteilung eines Haufwerkes, welches nicht nach den Vorgaben des RC-Leitfadens erzeugt wurde und verwertet werden soll, grundsätzlich alle gewonnenen Analysenwerte einzubeziehen. Gegebenenfalls können Lose eines Haufwerkes, die einer geplanten Verwertung aufgrund ihrer höheren Belastung im Wege stehen, abgetrennt und erneut beprobt werden. Falls sich die Messung bestätigt, müssen diese Lose gesondert entsprechend ihrer Belastung entsorgt werden. Eine sichere Abtrennung des höher belasteten Loses muss gewährleistet sein und ggf. bereits im Antrag auf Einzelfallgenehmigung dargelegt werden. Für den Fall, dass eine Abtrennung von höher belasteten Losen nicht möglich ist, ist bis zu einer Laborprobenanzahl von 4 der höchste der gemessenen Werte zugrunde zu legen. Ab der 5. Laborprobe kann bei je einem von 5 Werten eine geringfügige Überschreitung toleriert werden. Eine geringfügige Überschreitung liegt vor, wenn bei max. 3 Parametern eine Überschreitung von max. 20 % vorliegt.